

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreißendstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 16. März 1927

Nummer 22

Der neue Buchdrucker-Tarif

(Schluß)

Bevor wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf weitere Punkte des neuen Mantel- und Lohn tariffs lenken möchten, sei noch erwähnt, daß neben dem starrsinnigen unternehmerseitigen Festhalten an einem möglichst uneingeschränkten Diktaturrecht an einer Arbeitszeitfrage auch der in Nr. 16 des „Korr.“ bekanntgegebene juristische Zusatzritt der Breslauer Buchdruckerbesitzer und Zeitungsverleger mit seiner famosen „Einstweiligen Verfügung“ in der Überstundenfrage die Verhandlungen außerordentlich belästigte. Das eine wie das andre ließ erkennen, daß es in dieser Frage für unsere Vertreter keine Möglichkeit gab, ohne grundsätzliche Ausmerzung und Verstopfung solcher Willkürlichkeiten einen neuen Tarif abzuschließen. Und so entfaktete sich der Kampf um die tarifliche Begrenzung und Bewertung der Überstunden zu einer unbedingten Sicherung des Achtstundentages, zu einem Schutz der Arbeitslosen und schließlich zu einer Niederlage einseitiger Herrenrechte im Produktionsprozeß des deutschen Buchdruckgewerbes. Selbst die hitzigen Breslauer Prinzipale haben inzwischen eingesehen, daß sie mit ihrem Gang zum Landgericht nicht den Verbandsvorstand, sondern sich selbst in „Anklagezustand“ versetzt hatten. Sie bemühten sich infolgedessen, so schnell wie möglich von ihrer „Einstweiligen Verfügung“ mit einigermaßen Anstand wieder loszukommen. Das beweist folgende Erklärung des Vereins Breslauer Buchdruckerbesitzer und des Arbeitgeberverbandes für das Deutsche Zeitungsgewerbe (Landesverband Schlesien) in Nr. 3 der „Mitteilungen“ unseres Gaues Schlesien.

Erklärung!

Zur Behebung von Irrtümern stellen wir fest, daß die am 10. Februar 1927 von der 6. Zivilkammer des Landgerichts Breslau unter dem Aktenzeichen G. D. 10/27 erlassene einstweilige Verfügung gegen den Verband der Deutschen Buchdrucker, Berlin, nicht als strafrechtliche Strafmaßnahme gedacht war, sondern grundsätzlich auf dem schnellsten Wege eine bestimmte Auslegung des § 8 Ziffer 1 und der Protokollverfälschung zu § 8 des Deutschen Buchdrucker-Tarifvertrages betreffend Ausmaß der tariflich zulässigen Überstunden herbeiführen sollte.

Die unterzeichneten Verbände sind gewillt, die Überstundenleistung soweit als möglich einzuschränken, insbesondere durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Entlassung von Schichtern nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Sie werden ihre Mitglieder ermahnen darauf aufmerksam machen, daß sie sich vor der Entlassung von Überstunden stets mit ihren Betriebsvertretungen ins Benehmen zu setzen haben.

Die Verbände sind bereit, die Zurücknahme der einstweiligen Verfügung zu veranlassen, nachdem sowohl die Gewerkschaft Schlesien als auch der Ortsverein Breslau im Verband der Deutschen Buchdrucker am 4. März 1927 zugestimmt haben, in der nächsten Nummer ihrer „Mitteilungen“ den in Nr. 2/1927 der „Mitteilungen“ veröffentlichten Beschluß betreffend Festlegung von Überstunden durch einen neuen Beschluß aufzuheben und die Überstundenfrage in Zukunft in der loyalsten Weise zu regeln.

Damit werden die vorhandenen Differenzen in beiderseitigen Einvernehmen erledigt sein.

Breslau, den 4. März 1927.

Verein Breslauer Buchdruckerbesitzer
und
Arbeitgeberverband für das Deutsche Zeitungsgewerbe,
Landesverband Schlesien,
F. v. Fierec.

Die unterzeichneten Arbeitgeberverbände erklärten sich bereit, die Kosten für die von ihnen herbeigeführte einstweilige Verfügung zu tragen.

Wir haben dieser „Erklärung“ nichts hinzuzufügen. Sie bestätigt nur, daß man im deutschen Buchdruckgewerbe bei vernünftiger Befriedigung mit den Gehilfen und ihren Vertretern viel weiter kommt als mit arroganten Zumutungen und juristischen Handschellen. Denn die Moral von dieser Geschichte ist die gleiche wie aus dem Verlauf und den Ergebnissen der Mantel-tarifverhandlungen über die Arbeitszeit- und Über-

stundenfrage. Weder Paragrafen noch Staatsanwälte können dem Gewerbe helfen, wenn es nicht durch gleichberechtigte und freiwillige Hand-in-Hand-Arbeit der Gewerbeangehörigen selbst getragen und gefördert werden kann. Möge diese Lehre aus der Zeit der diesmaligen Tarifverhandlungen auch ihre Wirkung für die praktische Durchführung des neuen Tarifs nicht verfehlen. Die durch sie geläuterte Regelung der Arbeitszeit- und Überstundenfrage ist eine vorbildliche. Sie gibt dem Gewerbe, was es bei objektiver Beurteilung gewerbe- und sozialpolitischer Gesichtspunkte auch vom Arbeiterstandpunkte aus beanspruchen kann. Und zwar auf der Grundlage eines Mitbestimmungsrechts der Arbeiterschaft, das unsern Kollegen und ihren Vertretern aber auch die Pflicht auferlegt, aus den toten Buchstaben des neuen Tarifs besonders in dieser Frage lebendige Wirklichkeit und praktische Gewerbpolitik zu machen.

Zieht man in Betracht, daß die Frage der Arbeitszeit sowohl für die Arbeiterschaft wie für die Unternehmer die Hauptursache zur Kündigung des Mantel-tarifs war, dann wird man objektiverweise zugeben müssen, daß nach dem jetzigen Stand der Dinge der Zweck dieser Tarifbindung für die Arbeiterschaft erreicht worden ist. Wenn es darüber hinaus nicht möglich war, noch besonders erhebliche Fortschritte zu erzielen, dann liegt das überan jenem Inpondebabilen, die in dem Aufruf unserer Organisationsvertreter vom 3. März d. J. in Nr. 19 des „Korr.“ mit folgenden Worten gekennzeichnet wurden und die ernsteste Beachtung der Kollegenschaft für jetzt wie für später verdienen: „Der schon seit Jahrzehnten von unserer Organisation durchgeführte Auf- und Ausbau des Deutschen Buchdrucker-Tarifs hat insbesondere bei diesen Verhandlungen gezeigt, daß unser Tarifwesen sowohl in seinen allgemeinen Bestimmungen wie in jenen für die Spezialgruppen des Gewerbes ein so fein gegliedertes Arbeits- und Berufsrecht auf dem Boden paritätischer Mitbestimmungsrechts im Produktionsprozeß darstellt, daß es immer schwerer wird, noch tiefergehende, der sozialen und wirtschaftlichen Grundtendenzen der Gegenwart weiter vorausweisende Forderungen durchzusetzen.“ Damit kann und soll nur gesagt sein, daß auch für die stärkste Organisation eines Berufes auf sozialem und wirtschaftlichem Boden gewisse Grenzen gezogen sind, die nicht überschritten werden können, ohne dem Gegendruck aller sozialen und wirtschaftlichen Gegner der Arbeiterschaft und leider auch gewissen bleisüßeren Hemmungen aus Arbeiterkreisen selbst ausgekehrt zu werden. Es fehlt auch nicht an Beweisen dafür, daß eine gewisse Rebelligkeit mancher Kollegen und ihrer Angehörigen in andern Kreisen nach und nach nicht wenig dazu beigetragen hat, den Anschein zu erwecken, als ob es den Buchdruckern besonders gut ginge. Es fällt uns nicht ein, durch diesen Hinweis einer Verfeinerung der Grünsüßigkeit unserer gewerkschaftlichen Kulturarbeit das Wort zu reden. Wir müssen und dürfen sie mit Stolz als vorbildlich anerkennen. Aber wir dürfen dabei doch nicht vergessen, daß sie nicht das Resultat nur weniger Jahre sind, sondern viele Jahrzehnte voll Mühe, Not und Treue von der Wiege bis zum Grabe ganzer Buchdruckergenerationen dazu gehörten, um den heutigen Stand der Dinge zu erreichen. Und diese Überlegung, diese mannhaftige Einsticht in das bescheidene Maß unserer eignen Mitarbeit an diesem Werke, sollte unser Anteil über den neuen Tarif besonders schärfen und festigen.

In der Frage der Arbeitszeit, in der tariflichen Festigung des Achtstundentages, in der Vermeidung und Bekämpfung von Überstunden sind wir einen erheblichen Schritt vorwärts gekommen. Der reine Achtstundentag ist durch die Streichung der Ziffer 5 des

§ 8 nunmehr restlos wieder hergestellt. Überstunden brauchen nur noch nach Erschöpfung der Vorshiften, die zu ihrer Vermeidung dienen, geleistet werden und müssen nach den Mindestsätzen des Washingtoner Abkommens bzw. noch darüber hinaus bezahlt werden. — In der Urlaubfrage ist durch Erhöhung der Zahl der Urlaubstage bei einjähriger Betriebszugehörigkeit von bisher fünf auf sechs gleichfalls ein Fortschritt erzielt worden. Dadurch erhalten zunächst alle Kollegen, für die die höchste Urlaubsstafel noch nicht in Frage kommt, die am 1. August d. J. aber mindestens ein Jahr in ihrer jetzigen Stellung sind, statt nur fünf Tage nach dem bisherigen Tarif einen Tag mehr, also sechs Urlaubstage. Wer am 1. August d. J. zwei Jahre Betriebszugehörigkeit hat, erhält sieben statt nur sechs Urlaubstage usw. bis zu zwölf Tagen bei siebenjähriger Betriebszugehörigkeit bzw. zehn Tage bei fünfjähriger Betriebszugehörigkeit (§ 10 Ziffer 6d). Es ergibt sich demnach für alle Staffeln zwischen ein- und siebenjähriger Betriebszugehörigkeit ein Urlaubstag mehr als nach dem bisherigen Tarif, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Neunmonatsstaffel ausfällt und nur noch nach sechs Monaten (drei Tage) und vollen Jahren der Betriebszugehörigkeit gerechnet wird. Auch daß in Zukunft der tariflich begründete Anspruch auf Urlaub durch Entlassungen innerhalb der Ferienperiode nicht mehr in so willkürlicher Weise wie bisher in Wegfall gebracht werden kann, sondern ausdrücklich gewährleistet wird, ist als Fortschritt auf diesem Gebiete zu verbuchen. Daß in kleinen Provinzorten, in Ausnahmefällen, wo Ersatzkräfte nicht beschafft werden können, eine Ablösung des Urlaubs durch Geld im beiderseitigen Einverständnis zulässig sein soll, ändert teilweise bestehende Verhältnisse nicht und dürfte gleichfalls als erträglicher Ausweg in schwierigen Fällen dieser Art anzusehen sein. — Zur Feier der Frage ist noch nachzutragen, daß für das Verhandlungsprotokoll eine Prinzipalserklärung abgegeben wurde, wonach bei eventuellen Streitfällen die Auskunft erteilt werde; daß ein Abzug für Feiertage, die vom Geschäft angeordnet werden, nicht erfolgen darf, wenn der Gehilfe seinerseits zur Arbeit bereit ist. — Die Korrektoren haben bezüglich der allgemeinen Einführung ihrer Leistungszulage zu beachten, daß nur diejenigen Korrektoren Anspruch auf Lohnerrhöhung aus diesem Beschluß haben, deren bisheriger Wochenlohn den Tariflohn zugunlich 7 1/2 Proz. noch nicht erreichte. Als Beispiel dafür kann folgendes gelten: Der neue Tariflohn ab 2. April d. J. beträgt für einen Korrektor in einem Orte mit 25 Proz. Ortszuschlag in Lohnklasse C 51,50 : 7 1/2 Proz. = 55,26 M. War sein bisheriger Lohn (bei einem Tariflohn von 48 M.) auch nur 48 M., so hat er ab 1. April (einschließlich der neuen allgemeinen Erhöhung) eine Zulage von insgesamt 7,26 M. zu erhalten, sofern er als Korrektor voll beschäftigt ist; betrug sein bisheriger Lohn dagegen 50 M., so hat er Anspruch auf eine Zulage von 5,26 M. Für alle bisher schon über Tarif entlohnenden Korrektoren kommt ab 1. April die gleiche Lohnerrhöhung in Betracht wie für alle andern Gehilfen, für Korrektoren zugunlich des Korrektorenaufschlags von 7 1/2 Proz. und für die Maschinenführer 20 Proz. — Daß die Arbeitsverpflichtung zur Herstellung von Monatszeiten, die zu den besonders zu vereinbarenden Voraussetzungen des persönlichen Arbeitsvertrages gehört, nicht mehr als Protokollverletzung zu § 6 Ziffer 6 des Tarifs gilt, sondern als Arbeitsverpflichtung der Tarifparteien im Verhandlungsprotokoll verzeichnet wird, verdient gleichfalls beachtet zu werden. Daß Ausschließungen für Beurlaubte oder Erkrankte kein Anrecht auf Ansprüche aus § 84 des Betriebsrätegesetzes bezüglich unbilliger Härte bei

Entlassung ableiten lassen, liegt im Interesse der Erleichterung der Urlaubsdurchführung wie der möglichst weitgehenden Unterbringung der Arbeitslosen, kann daher nicht etwa als Belastung der Gehilfenschaft beurteilt werden. — Daß Stereotypen- und Galvanoplastiker Lehrlinge nur in solchen Betrieben gehalten werden sollen, wo gelernt Stereotypen- bzw. Galvanoplastiker beschäftigt sind, könnte zwar als Selbstverständlichkeit angesehen werden, daß jedoch diese Auffassung als Einverständnis beider Parteien ebenfalls dem Verhandlungsprotokoll einverleibt worden ist, ist trotzdem nicht belanglos. — Daß ferner die ominöse Protokollnotiz zu § 32 aus dem Tarife verschwindet und mit folgendem Wortlaut: „Es besteht Übereinstimmung, daß in Fällen, in denen die Arbeitsnachweise nicht in der Lage sind, genügend geeignete Gehilfen zu vermitteln, erfahrene Hilfsarbeiter mit Gehilfenarbeit zum Gehilfenlohn beschäftigt werden können“, in dem Verhandlungsprotokoll hoffentlich nur ein Registraturdasein führen wird, verdient gleichfalls einige Würdigung. Bei unbestreitbarem und nicht ohne weiteres zu hebendem Gehilfenmangel wird zur Vermeidung von Überstunden oder sonstiger Überlastung der Gehilfen auch dieses Entlastungsverbot, mit Vernunft und Vorbehalt angewandt, keinen Schaden anrichten; zumal ja auch in der Vergangenheit seine Anwendung und Wirkung kaum fühlbar wurde. — Und zum Schluß wäre bezüglich des Berechnens im Maschinenseker noch nachzutragen, daß einige abgeänderte Berechnungsbestimmungen für Handseker sinngemäß auch für die diesbezüglichen Berechnungsbestimmungen für Maschinenseker Anwendung finden sollen; hiernach wird z. B. die Ziffer 2 des § 3 der Anlage A, Kapitel II (vom Berechnen im Maschinenseker) bezüglich der zweisprachigen Landesteile gestrichen und in § 21 (Ausfenthalte) statt 69 72 Pf. gesetzt. Alle andern Abänderungen des Tarifs sind in den bisherigen Publikationen und Erläuterungen zum neuen Tarif in zweifelsfreier Weise dargestellt und beleuchtet worden. Es handelt sich nur darum, daß jeder, der sich ein gerechtes, aus eigener Überlegung geschöpftes Urteil über den neuen Tarif bilden will, sich in diese Materie vertieft und selbst prüft, was er in Zukunft als Buchdrucker zu tun und zu lassen hat.

Von den internen Beratungen der Spartenkommissionen, bei welchen auf beiden Seiten die geriebensten Kennor sich gegenüberstanden und auf Gehilfenseite in der Hauptsache die Zentralkommissionen der Sparten den Vortritt hatten, ist nicht viel öffentlich zu berichten. Dem gegenseitigen Abtauen folgten je nach Gattung und Temperament der Sparten mehr oder minder stark geladene Spannungen mit den üblichen Begleiterscheinungen diverser Kurzschlüsse usw., ohne jedoch am Ende der Kampagne zu besonderen Unkempnungen der bisherigen Verhältnisse geführt zu haben. Sowohl im Plenum wie in den Spezialberatungen wurde nichts unverhört gelassen, um die notwendigsten und berechtigten Forderungen der Sparten zur Geltung zu bringen. Wenn trotzdem nicht mehr erreicht wurde als geschehen ist, so kann dies nur dem Umstande zugeschrieben werden, daß, nachdem die Prinzipale erkannt haben, daß sowohl auf dem Gebiete der Arbeitszeit wie der Affordarbeiterweiterung Hopfen und Malz für sie verloren waren, sie allen andern untergeordneten Punkten nur noch sehr wenig Interesse entgegenbrachten und sich besonders in den Spartenfragen einer geradezu spartanischen Zurückhaltung befleißigten.

Wiebe nun noch der neue Lohn tarif. Viel wäre dazu auch diesmal wieder zu sagen. Und dennoch war sowohl das Vorspiel in der Tarifkommission am 28. Februar wie die Hauptverhandlung vor dem Zentralschlichtungsamt am 1. März von allen früheren Verhandlungen dieser Art so wenig verschieden, daß es sich tatsächlich nicht mehr lohnt, darüber noch weitere Worte zu verlieren. Die Forderung der Gehilfenvertreter lautete auf 8 M. Lohnverhöhung. Das Angebot der Prinzipale war Empfehlung der gänzlichen Zurückziehung dieser Forderung. Eine Wiedergabe der Begründung unserer Forderung wie auch der Zumutung von Unternehmerseite wollen wir uns scheuen. Noch konnten die maßgebenden Prinzipalvertreter nicht den Mut aufbringen, sich in freier Vereinbarung mit den Vertretern der Gehilfenschaft zu verständigen. Sie hoffen, durch das Zentralschlichtungsamt ärmer eingeschätzt zu werden als sie es selbst tun. Das Zentralschlichtungsamt tat ihnen aber diesen Gefallen nicht. Es lehnte es sogar ab, die stärkste Spekulation auf Prinzipalseite, und zwar auf eine stufenweise Anrechnung der übertariflichen Entlohnung auf die

neue Erhöhung des Lohnes als berechtigt anzuerkennen. Die Abwehr dieser Gefahr war für unsere Unterhändler ein unbestreitbarer Erfolg, zumal die übertarifliche Entlohnung bei der ganzen Bekämpfung einer Verbesserung der tariflichen Entlohnung von den Unternehmern als stärkstes Gesicht in ziemlich gesicherter Stellung gebracht war. Wir haben bisher von diesen Schwierigkeiten bei den Lohnverhandlungen absichtlich keine besondere Mitteilung gemacht, weil wir voraussetzten, daß sich der größte Teil unserer Kollegen auch ohnedies über diese wichtige Frage allerhand Gedanken machen dürfte. Wie uns jedoch inzwischen aus verschiedenen Urteilen über den neuen Mantel- und Lohn tarif in einzelnen Mitgliedschaften bekannt geworden ist, scheint man diese sehr wichtige Seite der Lohnfrage im Buchdruckgewerbe teilweise sogar absichtlich übersehen zu wollen. Wie wir schon angedeutet haben, ist man Berufs- und Gewerbetreuen gegenüber in dieser Richtung weit weniger schweigsam als unter sich selbst. Und das ist ein großer Fehler, der gar zu leicht zu einer Schwächung der Freude und Genugung aus der eignen gewerkschaftlichen Arbeit der Kollegenschaft führt. Auch wir müssen den Mut haben, zu sagen: Gewiß, der neue Mantel- und Lohn tarif bringt manches noch nicht, was wir alle so gern erfüllt gesehen hätten. Aber er bringt uns doch wieder einige Fortschritte, die uns beruflich wie wirtschaftlich von Nutzen sein werden. Und deshalb, Kollegen, wollen wir in der Urabstimmung mit „Ja!“ und nicht mit „Nein!“ stimmen. Denn damit bekräftigen wir, daß wir die alten wohlhabendsten Buchdrucker sind, die als Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker nicht grauen Theorien nachjagen, sondern mitten im Gären und Brausen einer neuen Zeit mit festem Schritt und Tritt ihren selbstgewählten Führern folgen, deren Ziel nur sein kann, das Beste für die Kollegenschaft zu wollen, weil dies ihr Auftrag und ihre Lebensaufgabe ist, solange sie noch des Vertrauens der Kollegenschaft würdig sein wollen! Auf diesem Grundgedanken beruht das Fundament unseres Verbandes. Und die Urabstimmung über den neuen Mantel tarif verkörpert das demokratische Mitbestimmungsrecht aller Verbandsmitglieder, die diesmal mit „Ja!“ oder „Nein!“ zu entscheiden haben, ob sie gewillt sind, in wohlüberlegter Aufbauarbeit sich selbst und dem Verbande festzusetzen und tragfähigeren Boden für die Zukunft zu schaffen, oder nicht! Das ist die Frage, die am 18. März für alle Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in allen deutschen Gauen zur Entscheidung steht!

Bezüglich des neuen Lohn tarifs ist zu beachten, daß dessen Gültigkeit schon ab 1. April und nicht erst ab 2. April, wie der Mantel tarif, läuft. Das Zentralschlichtungsamt hatte über die zukünftige Lohnregelung nach Ablauf des bisherigen Lohn tarifs (31. März) zu entscheiden, mußte also den 1. April d. J., unbekümmert darum, ob dieser Tag Anfang, Mitte oder Ende einer Lohnwoche sei, als Ausgangspunkt der von ihm durch Schiedspruch festzusetzenden Lohnregelung annehmen. Infolgedessen fällt auch auf die letzte Lohnwoche im März, die mit Freitag, dem 1. April, abschließt, noch ein Gehalt der Lohnverhöhung von 3,50 M. in der Spitze, wie dies auch bereits die „Zeitschrift“ in ihrer Nr. 19 vom 8. März zum Ausdruck gebracht hat.

Die auf den 1. April d. J. entfallende Tageszulage für alle Gehilfen*

Ortsaufschlag	Lohnklasse			Kostgeld für Lehrlinge			
	A Gehilfen im Alter von 21 Jahren	B Gehilfen im Alter von 21 bis 24 Jahren	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren	im ersten Lehrjahr	im zweiten Lehrjahr	im dritten Lehrjahr	im vierten Lehrjahr
0	0,33	0,40	0,43	0,05	0,09	0,14	0,18
2 1/2	0,34	0,41	0,44	0,05	0,10	0,15	0,19
5	0,34	0,42	0,45	0,05	0,10	0,15	0,20
7 1/2	0,35	0,43	0,46	0,05	0,10	0,15	0,20
10	0,36	0,44	0,48	0,05	0,10	0,16	0,20
12 1/2	0,37	0,45	0,49	0,05	0,10	0,16	0,21
15	0,37	0,46	0,50	0,05	0,11	0,16	0,21
17 1/2	0,38	0,47	0,51	0,05	0,11	0,17	0,22
20	0,39	0,48	0,52	0,05	0,11	0,17	0,22
22 1/2	0,40	0,49	0,53	0,06	0,11	0,17	0,23
25	0,41	0,50	0,54	0,06	0,12	0,17	0,23

* Für die Berechnung käme bestmögklich der 1. April kein besonderer Prozentanweisung für die Lohnwoche bis einschließl. 1. April in Frage, da die Differenz in der folgenden Wochenrechnung nach dem neuen Lohn tarif (insolge früherer Wochenabstufung bezügl. des Sabbatantums) durch die dafür in Betracht kommenden neuen Berechnungsaufschläge von 63,5 Proz. ausgeglichen wird.
Für Maschinenseker erhöhen sich auch diese Beträge um 20 Proz. und für Korrektoren um 7 1/2 Proz.

Betrag der Erhöhung des Wochenlohnes ab 2. April 1927 für alle Gehilfen*

Ortsaufschlag	Lohnklasse		
	A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren	B Gehilfen im Alter von 21 bis 24 Jahren	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren
0	1,96	2,38	2,59
2 1/2	2,01	2,44	2,65
5	2,06	2,50	2,72
7 1/2	2,10	2,56	2,79
10	2,15	2,62	2,85
12 1/2	2,21	2,68	2,92
15	2,26	2,73	2,98
17 1/2	2,31	2,80	3,04
20	2,35	2,85	3,11
22 1/2	2,40	2,92	3,18
25	2,45	2,98	3,24

* Für Maschinenseker erhöhen sich auch diese Beträge um 20 Proz. und für Korrektoren um 7 1/2 Proz.

Carifischer Mindestwochenlohn für Gehilfen und Kostgeld für Lehrlinge im deutschen Buchdruckgewerbe ab 2. April 1927

Ortsaufschlag	Lohnklasse			Kostgeld für Lehrlinge			
	A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren	B Gehilfen im Alter von 21 bis 24 Jahren	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren	im ersten Lehrjahr	im zweiten Lehrjahr	im dritten Lehrjahr	im vierten Lehrjahr
0	28,84	35,02	38,11	4,12	8,24	12,36	16,48
2 1/2	29,56	35,93	39,06	4,22	8,44	12,66	16,88
5	30,28	36,77	40,02	4,33	8,66	12,99	17,32
7 1/2	31,00	37,60	40,97	4,43	8,86	13,29	17,72
10	31,72	38,52	41,92	4,53	9,06	13,59	18,12
12 1/2	32,45	39,40	42,84	4,64	9,28	13,92	18,56
15	33,17	40,27	43,83	4,74	9,48	14,22	18,96
17 1/2	33,89	41,15	44,78	4,84	9,68	14,52	19,36
20	34,61	42,02	45,73	4,94	9,88	14,82	19,76
22 1/2	35,33	42,93	46,69	5,05	10,10	15,15	20,20
25	36,05	43,78	47,64	5,15	10,33	15,45	20,60

Berechnungsaufschlag: 63,5 Proz. Eintrittsgeld für Montagsgeldleistungen 5,15 M. Aufschlag für Maschinenseker 20 Proz. und Aufschlag für Korrektoren 7 1/2 Proz.

Schiedspruch für die Hilfsarbeiter im Buchdruckgewerbe

Die im Anschluß an die Tarifverhandlungen für die Buchdrucker gestrichenen Verhandlungen über den Reichstaxi für das Hilfspersonal im deutschen Buchdruckgewerbe haben keine Möglichkeit zu freier Vereinbarung zwischen den Tarifparteien ergeben. Die selbsttätiger Arbeiter wiesen höchst schroff gegen die Gehilfen auf, die den Tarifverhandlungen für die Gehilfenschaft zugrunde gelegt waren. Infolgedessen mußte das Zentralschlichtungsamt auch zur Entscheidung der wichtigsten Punkte für den Mantel tarif und nicht nur zur Lohnfrage angereuert werden. Nach neunzehntägigen Verhandlungen fällt diese Instanz folgenden Schiedspruch:

- Die bisherigen Tarifvertragsbestimmungen werden mit folgender Maßgabe aufrechterhalten:
- § 2 Ziffer 6 erhält folgende Fassung: „Die Ausbildungszeit für Anleger und Anlegerinnen an Schnellpressen beträgt ein Jahr. Das Auszubildungsverhältnis darf nicht vor vollendetem 16. Lebensjahr beginnen.“
- In § 2 Ziffer 7 haben die Eingangsworte zu lauten: „Zum Ausbilden.“
- § 4 Ziffer 1 Absatz d wird dahin geändert: „Alle diese Prozentätze erhöhen sich in den Städten Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln a. Rh. und Leipzig um 5, in den Städten Dresden, Hannover, München und Stuttgart um 4.“
- § 4 Ziffer 6 erhält die Fassung: „Für Bonzier- und Ruberarbeit wird für die Stunde ein Aufschlag von 20 Proz. des jeweiligen Stundenlohnes bezahlt.“
- In § 10 Ziffer 9 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Für der Entlassene mindestens 6 Monate im Betriebe tätig gewesen, so ist ihm ein Urlaubstag, ist er mindestens 9 Monate im Betriebe tätig gewesen, so sind ihm zwei Urlaubstage zu bezahlen.“
- § 18 Ziffer 2 lautet nunmehr: „Die Arbeitsnachweise dienen der Vermittlung von Arbeitskräften an Firmen und sollen benutzt werden.“
- Die Änderungen in den §§ 3 bis 9 und 25 bis 32 des neu abgeschlossenen Deutschen Buchdrucker-Tarifs und in den Protokollerklären des Deutschen Buchdrucker-Tarifs gelten sinngemäß für den Reichshilfsarbeiter tarif.
- Der Tarifvertrag mit den ausstehenden sich ergebenden Änderungen tritt mit dem 2. April 1927 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1929. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Ablaufungsfrist auf ein Jahr weiter. Für Lohnfestsetzungen ist die jeweilig im Lohnabkommen für die Gehilfen vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Protokollvermerk zu § 4 Ziffer 1
Grundsätzlich wird der Lohn nach Wochen berechnet, er kann jedoch zu statistischen Zwecken in Stundenlohn umgerechnet werden.
Die Erklärungsfrist wird bis zum 15. März d. J. einschließl. festgelegt.
gez. Dr. Königberger. gez. Dr. Depéne. gez. Becker.
gez. Kays. gez. Dr. Woelfel. gez. Dr. Hertel.
gez. Bucher. gez. Hornke. gez. Schmitz.

Begründung

Die Löhne der Hilfsarbeiter im Buchdruckgewerbe sind im Vergleich zum Durchschnitt der Hilfsarbeiterlöhne in andern Gewerben hoch. Die relative Besserstellung der Hilfsarbeiter im Buchdruckgewerbe hat aber darin ihren Grund, daß es sich hier meist um qualifizierte Arbeitsleistungen handelt, die sich mehr als in andern Gewerben denjenigen der gelehrten Arbeiter (Gehilfen) nähern.

Zu einer Erhöhung der Löhne der Buchdrucker-Hilfsarbeiter müssen besondere Umstände vorliegen. Diese Umstände sind entsprechend der Begründung zu dem Schiedsspruch für die Gehilfen vom 1. März 1927 auch hier einzutreten und sind deshalb auch hier in demselben Verhältnis berücksichtigt worden.

Unabhängig davon ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Bestimmung des § 4 Ziffer 1 Absatz d insofern zu ändern, als die seit ihrer Einführung eingetretene wirtschaftliche Entwicklung sie nicht mehr in vollem Ausmaß berechtigt erscheinen läßt.

Die Änderung der übrigen vom Spruch getroffenen Bestimmungen ist teils nur redaktioneller Art, teils durch die Zeitverhältnisse geboten.

Da nach diesem Schiedsspruch das Berechnungsverhältnis für die Entlohnung des Hilfspersonals im Buchdruckgewerbe aus dem Buchdruckerlohn trotz des schärftsten Nennens von Unternehmerseite wie bisher bleibt, so erhöht sich ab 1. April der Tariflohn des Hilfspersonals um 3,06 M. in der Spitze. Auf Einzelheiten aus diesen Tarifverhandlungen und ihren Ergebnissen kommen wir noch zurück.

Das Buchgewerbe im Ausland

Osterreich. Die Lohnverhandlungen in Wiener Zeitungs-gewerbe sind durch eine Entscheidung des Tariffchiedsgerichtes für die Wiener Tageszeitungen nun auch zum Abschluß gelangt. In der ersten Verhandlung mit den Unternehmern machten diese unter Begleitung der üblichen Zeremonien ein derart lächerlich geringes Angebot, daß der Sprecher der Gehilfen dieses für undiskutabel erklärte, weshalb die Verhandlung als ergebnislos abgebrochen wurde. Nun beschloß sich Ende Februar das Tariffchiedsgericht mit dieser Sachlage und stellte nach eingehender Erörterung und Anhörung der Vertreter beider Gruppen die Entscheidung, daß den Arbeitnehmern des seit 1. Juli 1925 gültigen Lohnrates der Arbeiter und Arbeiterinnen bei den Wiener Tageszeitungen rückwirkend ab 1. Februar eine feste Zulage in folgender Höhe zu gewähren ist: für die technischen Arbeiter (Gehilfen) 3 Schilling, für die Hilfsarbeiter und Expeditionsarbeiter 2 Schilling, für die Diener 1,50 Schilling und für die Träger 60 Groschen. Maßgebend für diese Entscheidung waren dieselben Gründe, die die Schiedskommission im graphischen Gewerbe in der kürzlich abgeschlossenen Lohnbewegung festgelegt hatte.

Am Jahresende 1926 hatte der Reichsverein der Buchdrucker- und Zeitungsarbeiter folgenden Mitgliederstand: 7376 Gehilfen, 1981 männliche und 3397 weibliche Hilfsarbeiter, 841 Lehrlinge; zusammen also 13.595 Mitglieder, denen 132 Gehilfen und 245 Hilfsarbeiter als Nichtorganisierte zugesprochen. Arbeitslos waren zu dieser Zeit 899 Mitglieder (571 Gehilfen, 328 Hilfsarbeiter), auf dem Krankenstand befanden sich 489 Mitglieder (283 Gehilfen, 206 Hilfsarbeiter), auf dem Invalidenstand 511 (nur Gehilfen). In der letzten Zeit hat der Zustrom der Invaliden etwas nachgelassen, weil die in Betracht kommenden Kollegen wegen der in Schwere befindlichen gesundheitlichen Alters- und Invalidenversicherung eine zuwartende Haltung einnehmen. Das Schicksal dieses Gesetzes hängt wohl ganz von dem Ausfall der bevorstehenden Wahlen in den Nationalrat ab.

Ungarn. Die Konjunktur im Buchdruckgewerbe weist seit einiger Zeit hierzulande eine leichte Besserung auf, die in der normalen Zahl der Arbeitslosen von rund 100 (Seher, Drucker, Hilfsarbeiter, Einlegerinnen) im ganzen Vereinsgebiet zum Ausdruck kommt. Die Folge hiervon ist einerseits, daß die während des Krieges und durch die Revolutionen vom Beruf Abgegangenen wieder zurückkehren, andererseits aber, daß der Zugang von Lehrlingen in einem Maße anwuchs, das im Gehilfenlager Bedenken erregt. Die Lehrlingskatastrophe ist, was schon lange nicht der Fall war, voll ausgenützt. Es wird daher von Gehilfenseite gefordert werden, daß die Lehrlingsaufnahme eine bestimmte Zeit ruhen möge. In bezug auf die Lehrlingsaufnahmen sind zwischen der Gewerbetorporation der



Zwanzig Jahre Verbandsmitglied



Frig Dittmann in Würzburg. Eingetreten am 7. März 1877. Jetzt Redakteur.



Vervielfältigungsbranche und dem Budapester Tariffchiedsgericht gewisse Differenzen ausgebrochen, wobei sich erstere auf das Gesetz, letzteres aber auf den vom fortschrittlichen Geist getragenen Kollektivvertrag beruft. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Budapester Tariffchiedsgericht, in dem Gehilfen und Prinzipale Sitz und Stimme haben, als Sieger aus diesem Streite hervorgehen wird. Die beiden Vereine der Lithographen und Steinbrucker, der „Senefelder“ und der Fachverein (ersterer pflegt die Unterfertigungen, letzterer die gewerkschaftlichen Aufgaben), hielten im Februar ihre Generalversammlungen ab. Aus den den Versammlungen unterbreiteten Berichten ist vor allem zu entnehmen, daß das Jahr 1926 für die Lithographen und Steinbrucker ein besonders ungünstiges war, denn der Geschäftsgang ließ so ziemlich alles zu wünschen übrig. Der Arbeitslosenstand erreichte eine solche Höhe, daß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden mußte, um den gesteigerten Anforderungen, die an die Arbeitslosenklasse gestellt wurden, durch eine Erhöhung der Beiträge zu entsprechen. — Der Bericht, der in

der dieser Tage abgehaltenen Generalversammlung des Vereins der Buchbinder unterbreitet wurde, bot betreffs der Arbeitslosigkeit ein noch tristeres Bild. Aus dem Bericht war aber auch zu entnehmen, daß der große Arbeitslosenstand teilweise künstlich erzeugt wurde, da eine der bedeutendsten Firmen wegen ausgebrochener Differenzen ihren Bedarf in Wien herstellen ließ. Aber trotz dieser Mißgunst der Verhältnisse verzagen die Buchbinder nicht, denn von ihrer ungebrochenen organisierten Kraft zeugt es, daß sie gerade in diesem schweren Jahre sich ein prächtiges eigenes Heim schufen.

Polen. Der Gaus Posen-Bromberg des Verbandes polnischer Buchdrucker und verwandter Berufe veröffentlicht seinen Jahresbericht. Daraus geht hervor, daß das abgelaufene Jahr unter dem Zeichen einer schweren wirtschaftlichen Krise stand. Die Arbeitslosigkeit stieg von Woche zu Woche, während außerdem ein Teil der Gehilfen verlorzt oder tageweise arbeitete. In Unterfertigungen wurden insgesamt 40.715,48 Zloty gezahlt. Der Mitgliederstand betrug am Anfang des Jahres 473, am Schluß 571. Im Gau Lodz äußerte sich die Krise noch schwerer. In Unterfertigungen wurden hier 31.230 Zloty gezahlt. Der Mitgliederstand betrug 234. Die vereinigten Bezirke Oberschlesien, Teschen und Bieleh, mit dem Sitz des Gaus in Katowitz, geben seit dem 1. Januar 1927 ein eigenes Organ unter dem Titel „Typografia“ heraus. Der Posener Gauvorstand hat an die Prinzipale den Antrag gerichtet, die Löhne entsprechend der gestiegenen Teuerung auszubessern. — Nach Krakau verdrängen jetzt auch die Lodzer Buchdruckerunternehmer — trotz der gesteigerten Lebenshaltungskosten — einen Anschlag gegen die zurzeit geltenden Lohnabmachungen, um einen Lohnabbau herbeizuführen. Den Anfang machte die Druckerei der „Republika“, indem sie ihrem Personal eröffnete, daß sie die bisherigen Abmachungen löse und neue Verträge zu schließen bereit sei unter folgenden Bedingungen: Herabsetzung des Zuschlages für Maschinenfeger von 40 auf 20 Proz., des Zuschlages für Nacharbeit von 50 auf 20 Proz., sowie des Zuschlages für die Herstellung von Montagszeitungen von 150 auf 20 Proz. Ferner wurde durch Unterschrift eines Wechsels über 1500 Zloty (!) von den Arbeitern verlangt, daß sie auf jedes Streikrecht verzichten. Diesem Vorgehen schlossen sich die übrigen Druckereientnehmer an. Nachdem jeder Verhandlungsversuch von den Unternehmern abgelehnt worden war, wurde die Arbeitsniederlegung beschlossen. Jetzt kam es zu Verhandlungen, in denen vereinbart wurde, die bisherigen Arbeitsbedingungen bis zum 18. März weiter bestehen zu lassen. In der Zwischenzeit sollen neue Verhandlungen geführt werden.

Dänemark. Bezugnehmend auf die Bestimmungen über Lohnregulierung wurde am 9. Februar folgende Lohnherabsetzung, geltend vom 11. Februar, bekanntgemacht: In Kopenhagen, das einen besonderen Tarif hat, wöchentlich 96 Ore für ausgewählte Arbeiter, für männliche Hilfsarbeiter 50 Ore, für solche unter 21 Jahren 47 Ore wöchentlich, für weibliche Hilfsarbeiter 35 bis 37 Ore. In der Provinz beträgt die Lohnkürzung für Gehilfen eine Krone wöchentlich, 60 Ore für männliche und 45 Ore für weibliche Hilfsarbeiter. Im Februar fanden auch Tarifverhandlungen statt, die am Verhandlungstisch zu einer neuen Übereinkunft führten, die den Arbeitern einige Verbesserungen, u. a. in den Ferienbestimmungen und in der Arbeitsundenfrage, versprachen. Bei der Abstimmung wurde jedoch der Vorschlag von den Prinzipalen verworfen, indem sie neue Verhandlungen forderten. Darauf antwortete die Verbandseitung, daß sie neue Verhandlungen für nutzlos ansehe, jedoch einem Meinungsaustausch nicht abgeneigt sei. — Dem allgemeinen Sinken der Löhne und der Lebensunterhaltungskosten folgend, hat der Verband eine

Kalenderchau im Verbandshaus in Berlin

Die Kalenderchau, die Anfang März die vielbeachtete Platausstellung im Buchgewerbeaal im Verbands Hause in der Berliner Dreiecksstraße abließ, gibt den sonst vornehm und ruhig wirkenden Ausstellungstrininen ein recht belebtes und farbenfreudiges Aussehen. Von all den Werbeboten, die besonders die graphische Industrie als Weihnachtsgabe oder Neujahrsgabe Jahr für Jahr an ihre Kundschaft hinausgeschickt, haben sich eine stattliche Zahl hier zusammengefunden und geben nun Kunde, in welcher hohen Maße die deutsche Druckindustrie ihre Aufgabe, wert- und zeitgerecht zu schaffen, erfüllt. Vertreten sind alle modernen Druck- und Herstellungsarten, so der ein- und mehrfarbige Buchdruck, der vielfarbige Offsetdruck, der Homogendruck und die verschiedenen Tiefdruckverfahren; es wird auf diese Weise eine gute Vergleichsmöglichkeit zwischen den verschiedenen Druckverfahren geschaffen. Eine wirkungsvolle Nebeneinanderstellung der drei Hauptdruckarten, des mehrfarbigen Buch-, Offset- und Tiefdrucks, befindet sich gleich am Eingang des Saales (Kalender der Firmen C. G. Huber [Leipzig] und Liederich & Bauer [Berlin]). Die dann folgenden Schwarzweiß-Zeichnungen stehen im Gegensatz zu dieser Farbenfülle. Durch ihre Symbolik und ihren Formenreichtum sind diese Kalender aber nicht weniger anregend; sie zeigen zudem noch die Geschicklichkeit ihrer Verfertiger im Schneiden von Holz, Blei und Linol. Genannt als Zeichner und Schneider seien hier Bethge und Karrenberg (Magdeburg), Teuchert (Minden), Reibetang (Berlin) und Schag (Wien), die für die Buchdruckwerkstätte (Berlin), die Beyerwerke (Minden) und die Firma Pfannkuch & Co. (Magdeburg) mit viel Liebe arbeiteten. Die Kalender für Struden (Milschdorf) und Wigand (Bratislava) gehören ebenfalls zu den künstlerischsten Holzschritten. Die Jahres-

gaben der Reichsdruckerei fallen unter den Buchdruckkalendern durch glückliche Verbindung von Schmutz, Schrift und Linie und strenge Sachlichkeit angenehm auf. Neuzeitlich-konstruktive Formen lassen die Druckstücke der nächsten Reihe erkennen. Durch ihre Flächenauflistung und ihre Farbwirkungen geben sie einen lehrreichen Vergleich mit den vorerwähnten und mehreren andern bibliophil gehaltenen Ausstellungssachen. Nicht immer fällt dieser Vergleich zugunsten der „modernen“ aus. Otto Hupps heraldischer Kalender für Knorr & Hirth (München), der der älteren Richtung angehört, und Wilhelm Lesemanns Arbeit für Walter Opiß (Detmold), der neuere Wege wandelt, erfreuen durch Besserung der Mittel. Das gleiche könnte von der Federzeichnung Poppel (Memmingen) gelten, wenn diese nicht durch den hohen Aufwand in Gold gefört wäre. Der farbige Holzschritt von Mauz (Eßlingen) und die farbigen Linolschnitte für Hug & Co. (München) zeigen ebenso gutes kunsthandwerkliches Können wie die Kalender der Firma Cramer (Offenbach). Eine heitere Note enthält der Kalender für Reinhold Wöndt (Zittau), der durch einen druckenden Mönch symbolisiert wird. Das Hermannsche Homogenverfahren ist durch eine farbenfreudige Wiener Stadlandschaft vertreten. Ihm schließt sich der Tiefdruck für Meisenbach, Kiffarth & Co. (Berlin) und der prächtige Vierfarbendruck der Gießerei Bauer (Frankfurt) an. Von den Offsetdrucken, die durch ihren Formen- und Farbenreichtum überraschen, treten die Drucke der Uniondruckerei (Stuttgart) und von Ganz & Fuß (Halle a. d. S.) hervor; außerdem sind hier noch die Erzeugnisse der Farbenfabriken zu finden. Die Firmen Spamer (Leipzig), „Giesener Anzeiger“ und Hoffmann & Reiber (Görlitz) sicherten sich für ihre Kalender die Mitwirkung bekannter Künstler, wie Rudolf Koch, Bernhard, Hofmann, Felwe, Ruhe usw.; die technische Ausführung der Entwürfe dieser Graphiker ist gut.

Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen die Mitteltrinen mit den bibliophilen Buch- und Taschenkalendern; es sind zum größten Teil Erzeugnisse deutscher Gießereien, die hier viel anregende Beispiele bringen. In diesen Trinen befinden sich noch einige Originalinschnitte und verschiedene Stichel, die dem Laien die Technik des Schneidens vor Augen führen. Der dort mit ausliegende alte Göttinger Taschenkalender von 1803 zeigt dagegen die Illustrationstechnik (Kupfer- und Stahlstich) der guten alten Zeit. Die Auslandsstoffe tritt gegenüber der hochentwickelten deutschen Druckkunst etwas zurück, ohne indessen unbeachtet zu bleiben, es sei hier nur auf den farbigen holländischen Linolschnitt und die in drucktechnischer Hinsicht nicht schlechten Kalender der Drucker Niederösterreichs hingewiesen. Auch die stichholzwirtschaftlichen Erzeugnisse können sich wohl sehen lassen.

Erfreuliche Höhe zeigen in der Ausstellung die Kalender mehrerer Arbeiterdruckereien, die dadurch von neuem beweisen, daß in gemeinwirtschaftlichen Betrieben Wertarbeit im besten Sinne geleistet wird; gerade in diesen Arbeiten kommt das Können der Kollegenchaft gut zum Ausdruck. Nicht unerwähnt mag zum Schluß noch die Kojze Verkaufskalender der Firma Förster & Korries (Zwidau) sein, die im Gegensatz zum Hauskalender dieser Firma sich im Rahmen des Herkömmlichen bewegen, obwohl gerade hier ein fruchtbares Feld kultureller Betätigung liegt. Denn ein Kalender soll ein Schmuckstück in Wohnung oder Bureau sein, den man täglich wohlgefällig betrachtet und der benutzen ist, auch erzieherisch zu wirken. Die vorstehende Skizzierung läßt erkennen, welche Fülle von Anregungen die Ausstellung in sich birgt. Möge jeder, der dazu Gelegenheit hat, den Buchgewerbeaal besuchen. Geöffnet ist der Buchgewerbeaal wochentags (außer Sonntags) bis 7 Uhr abends, Sonntags von 10 bis 1 Uhr. a-

Sherabsetzung der Beiträge beschlossen. Diese betragen nunmehr in Kopenhagen 3,25 Kr. für Gesellen und 1,65 für Hilfsarbeiter, in der Provinz 3,35 Kr. für Gesellen, 1,45 Kr. für männliche und 1,10 Kr. für weibliche Hilfsarbeiter.

Schweden. Die 11. Generalversammlung des schwedischen Typographenbundes findet im August dieses Jahres in Stockholm statt. Aus Anlaß des 40jährigen Bestehens des Svensk Typograförbundet kam das Verbandsorgan mit mehreren verklärten und reich mit Bildnissen geschmückten Nummern heraus. Die zahlreichen Porträts von Kollegen, sei es aus Anlaß von Jubiläen, Geburtstagen (in der Regel beginnend bei 50 Jahren) oder beim Ableben der betreffenden, ist eine Eigentümlichkeit der „Svensk Typograf-Tidning“. Auf diese Weise bilden die Jahrgänge des schwedischen Verbandsorgans eine fast vollständige Bildergalerie der Verbandsmitglieder.

Normwegen. Ende Februar wurde auch der neue Tarif mit den Zeitungsbedienten in Oslo abgeschlossen. Man einigte sich auf eine Lohnkürzung von 6,7 Proz., wie solche auch in den übrigen Druckereien eingetreten ist.

Luzemburg. Am 14. Februar haben die Luxemburger Buchdrucker einen Kollegen zu Grabe getragen, dessen Ableben insofern Erwähnung verdient, als mit ihm das letzte Gründungsmitglied des Verbandes dahingegangen ist. Anton Fritzes hatte das Alter von 86 Jahren erreicht und gehörte mit einer kurzen Unterbrechung dem Verbands seit seiner Gründung (1864) an. Er war einer der ersten, die die gegenwärtigen Wirkungen der neu geschaffenen Alterspensionskasse des Luxemburger Buchdruckerverbandes am eignen Leibe verspüren konnte.

Belgien. Zu Pfingsten dieses Jahres findet in Brüssel der Landeskongress des belgischen Buchdruckerverbandes statt. Außer den gewöhnlichen Rechenschaftsberichten umfaßt die Tagesordnung die Neuordnung der Arbeitslosenfürsorge und eine weitgehende Änderung der Verbandsstatuten, die den Bedürfnissen der Zeitgeist angepaßt werden sollen. In dieser Statutenrevision interessiert besonders die Frage der zukünftigen Zusammensetzung des Zentralvorstandes. Laut des gegenwärtig in Kraft befindlichen Statuts können die Funktionen eines Mitgliedes des Zentralkomitees nur solchen Verbandsmitgliedern übertragen werden, die im Berufe tätig sind. Demgemäß wurden bis jetzt alle Ämter des Vorstandes ehrenamtlich verwaltet. Nur die Sektion Brüssel hat seit einigen Jahren einen Verbandsbeamten. Die gewaltige Ausdehnung des Verbandes, die Einführung des Landestarfs, die Gründung der Pensionskasse, die geplante Angliederung von Unterfertigungseinrichtungen an den Organismus des Verbandes, besonders aber die häufigen Lohnverhandlungen der letzten Jahre und die lokalen Widerstände bei der Durchführung der Tarifbestimmungen haben Aufgaben geschaffen, denen der physisch stärkste Mensch auf die Dauer nicht gewachsen ist, wenn er diese Aufgaben in seiner Mitterzeit bewältigen soll. Wenn man bedenkt, daß die Vorstandsmitglieder manchmal öfters in der Woche nach ihrer Tagesarbeit sich in weit entfernte Sektionen begeben müssen, um dort als Referenten aufzutreten oder Lohnverhandlungen zu leiten, nachts nach Brüssel zurückkehren, um nach beschwerlicher Eisenbahnfahrt morgens wieder an der Arbeitsstelle in der Druckerei anzutreten, so wird man zugeben, daß sich eine Änderung in dieser Hinsicht aufdrängt. Der Landeskongress wird deshalb über die Frage der Schaffung des Postens eines oder mehrerer Verbandsfunktionäre zu entscheiden haben. Kandidaten für einen solchen Posten müssen dem Verband während wenigstens fünf Jahren angehört haben, die französische und die flämische Sprache beherrschen und dürfen ein politisches Amt weder in der Gemeinde noch in der Kammer oder im

Senat bekleiden. Man kann wohl heute schon sagen, daß mit der Einsetzung von Verbandsfunktionären der belgische Verband erst praktisch in die Möglichkeit versetzt wird, seine weit gesteckten Ziele zu verwirklichen. — Das Steigen der Indeziffer hat auch im verfloffenen Monat andauert. Der Landesindexstieg von 765 auf 770, der Index der Stadt Brüssel von 805 auf 817. — In dem Konflikt zwischen den Direktionen und den Arbeitern dreier belgischer Tageszeitungen ist eine Einigung noch nicht zustande gekommen. Der Streik dauert an.

Frankreich. In einer Reihe von größeren Druckstädten haben die Mitglieder des französischen Buchdruckerverbandes das Prinzip der Anpassung der Löhne an die jeweilige Indeziffer durchgesetzt; dennoch stellen sich ihnen fast jedesmal Schwierigkeiten entgegen, wenn bei rasch steigender Indeziffer die Löhne den Kosten der Lebenshaltung angepaßt werden sollen. Dann wird auf Seiten der Prinzipalität regelmäßig die Feststellung gemacht, daß das Gewerbe die neue Belastung nicht tragen könne; meistens wird eine Zwischenlösung vorgeschlagen und öfters durchgesetzt, die den berechtigten Anforderungen der Gewerkschaft nur ungenügend Rechnung trägt. Solche Zwischenlösungen werden jetzt aus Lille und Toulouse gemeldet. Orleans verzeichnet Schwierigkeiten bei der Neuordnung der Lohnverhältnisse. Infolge Sinkens der Indeziffer erfahren die Gehilfslöhne in Marseille eine Herabsetzung von 50 Cent. täglich, Straßburg meldet eine Verminderung des Wochenlohnes um 4,30 Fr. in der Kategorie der höchsten Minimalhöhe; die Löhne der andern Kategorien werden entsprechend herabgesetzt. Lyoncon sieht seinen Lohn um 1,70 Fr. täglich zurückgehen; in Ajaccio haben die Gehilfen wegen Nichtanerkennung ihrer Forderungen den Ausstand erklärt; desgleichen das Personal der Firma Marcel Picard in Paris, weil ihm seitens der Direktion ein Lohnabbau aufgedrängt werden sollte. Leider ist hier eine Reihe von Verbandsmitgliedern zu Streikbrechern geworden. Diese traurigen Subjekte kamen auch dann noch der Aufforderung des Syndikats, sich den Ausständigen anzuschließen, nicht nach, als der Direktor gleich in den ersten Tagen ihre Löhne verminderte. Algier erzielte durch eine gemeinsame Aktion eine Lohnaufbesserung von 3 Fr. täglich. Über 30 neue Mitglieder traten dem Syndikat bei. Neue Minimalhöhe: Lille 34, Toulouse 35,50, Lyon 45,75, Bordeaux 38, Marseille 43,25, Béziers 32 Fr. pro Tag. — Laut Mitteilung des Verbandsorgans beabsichtigt der Vorstand des französischen Buchdruckerverbandes nicht, irgendetwelche Beiträge für den im August d. J. in Paris stattfindenden Internationalen Buchdruckerkongress zu stellen; er behält sich aber seine Stellungnahme zur Statutenfrage sowie zu der Frage der Gegenseitigkeitsverträge vor.

China. Gerade jetzt, wo die Arbeitermillionen des großen chinesischen Reiches im Begriff stehen, das Ausbeutungsloch des europäischen Großkapitalismus abzuschütteln, ist es von besonderem Interesse, über die Lage der chinesischen Buchdrucker etwas Näheres zu erfahren. Der Organisationsgedanke ist unter den Buchdruckern Chinas nur spärlich entwickelt, und auch über die buchgewerblichen Zustände des fernen Reiches dringt verhältnismäßig selten etwas nach Europa. Eine rühmliche Ausnahme bildet das halbenglische Schanghai, von wo aus vor kurzem ein Bericht an das Internationale Buchdruckersekretariat in Bern gelangte, dem wir folgendes entnehmen: Die Löhne der Schanghaier Zeitungssetzer, die meistens nachts arbeiten müssen, weisen einen Durchschnitt von 5 1/2 Dollar im Monat auf. Die andern Setzer, die tagsüber beschäftigt sind, erhalten ein Monatsgehalt von 4 1/2 Dollar. Die Maschinenmeister dagegen kommen auf 5 Dollar monatlich, die nichtgeleiteten Arbeiter der Druckereien erhalten nur

2 1/2 Dollar. Die Arbeitszeit ist meistens unbefristet, und selbst die Zeitungssetzer können in der Nacht beliebig lange beschäftigt werden. Besonders traurig ist die Lage der Lehrlinge. Für ihre Arbeit erhalten diese kein Entgelt. Sie wohnen und essen beim „Meister“, werden aber gewöhnlich wie das liebe Vieh behandelt. Ihre Nahrung besteht aus einer Schale Reis und einer Tasse Tee und sie übernachten in Kammern, die jeder Besetzung ipso facto. Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die ersten zwei Jahre kommt der Lehrling überhaupt nicht zum Sehenlernen oder an die Presse, er ist vielmehr Laufbursche und Hausknecht des „Meisters“. Nur das letzte Jahr ist im Grunde genommen Lehrjahr. Rapier der Junge in diesem Jahre nicht alles und ist er nicht stark genug, um am Ende des Jahres die Prüfung stoft zu bestehen, so muß er weiter beim Meister bleiben und wird so bezahlt, wie es dem Prinzipal in den Sinn kommt. Die Buchdruckerkunst ist in China noch wenig entwickelt. In Schanghai, zweifellos einem der industriell und kommerziell entwickeltesten Zentren von ganz China, das nach der letzten Volkszählung 5 1/2 Millionen Einwohner aufgewiesen hat, zählt man im ganzen 154 Setzer und 68 Drucker. Selbstverständlich hat die englische Bevölkerung ihre eignen Blätter und ihre eignen Druckereien, aber das chinesische Volk, auch die obersten Schichten der Bevölkerung, kennt weder die gedruckte Zeitung noch das gedruckte Buch. Im ganzen unermesslichen chinesischen Reiche existieren nur sieben chinesische Zeitungen. Der Stegesszug der neuen Zeit hat aber jüngstens begonnen: das fortschrittliche Kanton, der Süden Chinas, wo der Politiker Sunjatsen den Gang der Entwicklung vorwärtsgetrieben hat, trägt siegreich seine Fahnen nach dem Norden. Und mit diesen Fahnen wird auch die wirtschaftliche Neugestaltung nordwärts getragen und mit ihr an erster Stelle die Schule, die Zeitung, das Buch — die Befreiung des Volkes von jeglicher Unterdrückung.

Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes

(Schluß)

3. Arbeitszeit. In der Begründung heißt es, daß die Arbeitszeiterordnung vom Jahre 1923 von vornherein als eine vorläufige Regelung gedacht ist. Sie habe ihren Zweck erfüllt, sei nur auf die besonderen Verhältnisse der Stabilisierungszeit zugeschnitten gewesen. Sie sei überdies unübersichtlich und enthalte auch inhaltlich erhebliche Mängel. Die ausgenommenen Statistiken bewiesen, daß der Gedanke des Achtstundentages schon weitgehend verwirklicht sei und bei der ganzen geistigen Einstellung der deutschen Arbeitnehmer wohl auch künftig in weiterem Maße bestimmend bleiben wird. Eine weitere Stärkung habe der Gedanke des Achtstundentages besonders durch die Bestrebungen auf eine internationale Regelung der Arbeitszeit erfahren.

Grundgedanke der Neuordnung war bei der Aufstellung des Entwurfs, daß auf der einen Seite den Bedürfnissen des deutschen Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen ist, daß diese aber mit den schon bisher weitgehend verwirklichten Anforderungen der Sozialpolitik in Einklang zu bringen sind. Dabei wurde die Möglichkeit einer Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens im Auge behalten. Das Ergebnis ist der vorliegende Entwurf, der in Anknüpfung an den bisherigen Rechtszustand den berechtigten Bedürfnissen der Wirtschaft weitgehend entgegenkommt, zugleich aber auch die Arbeitnehmererschaft vor einer zu weit gehenden Ausnutzung der Arbeitskraft schützt und den mit der Einführung des Achtstundentages erreichten Kulturfortschritt innerhalb der möglichen Grenzen sichert. Vergleiche man diese in der Begründung enthaltenen Grundgedanken mit den im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen, so finden wir

Nützliche Gespräche über Unfallverhütung

B.: Du, hast du dir gestern auch das Machwerk von Film angesehen?

A.: Selbstverständlich bin ich in dem Kampf mit dem Unfallteufel, dem Unfallverhütungsfilm der Berufsgenossenschaft, gewesen. Aber warum sprichst du so verächtlich von ihm?

B.: Ist dir nicht die Einseitigkeit des Unfallfilms aufgefallen? Die Unfälle ereignen sich nur durch Verschulden der Arbeiter, durch ihren Leichtsinn. Gibt es vielleicht heute eine Arbeit, die nicht eilig ist und bei der nicht überall ein Antreiber daneben steht? Warum schweigt sich darüber der Film aus? Und der Trunkenbold soll auch einer von den Unsen sein . . .

A.: Nur langsam, du ereiferst dich, Freund, und ich glaube, ohne Grund. Sag mir mal, welches ist der einzige Zweck des Filmes? Doch nur der, uns und unsere Kollegen sowie Lehrlinge und Mädels darauf hinzuweisen, wieviel Aufmerksamkeit wir unserer Arbeit zuwenden müssen, um nicht durch Unfälle Schaden zu erleiden. Der Film will uns vor Unbedachtsamkeit warnen; denn Gewöhnung an Gefahr, ist der Gefahren größte, Gesundheit, sie zu meiden, dagegen bester Schutz!

B.: Das ist schon richtig! Aber warum die Einseitigkeit? Warum wird nicht auch einmal den Unternehmern der Spiegel vor Augen gehalten?

A.: Nun, ganz einfach, weil dieser Film eben nicht für Unternehmer gemacht ist. Du kannst dir doch wohl denken, daß ein Film, der sowohl die Nachlässigkeit der Unternehmer wie die der Arbeiter scharf, wenn nicht unmöglich, so doch mindestens sehr scharf hervorzuheben soll. Und denke dann einmal darüber nach, wie paßt's sich der

Handlung an, wenn der Teufel, der doch bekanntlich in Gestalt eines Maschinenmeisters auftritt und der alle seine Kollegen verführt oder wenigstens so verführen sucht, auch den Betriebsunternehmer verführt? Das ist wohl im Rahmen der dem Film zugrunde gelegten Handlung nicht möglich. Deshalb mußte der Film wohl in deinen Augen einseitig bleiben.

B.: Sade ich vielleicht nicht recht? Dann hätte man den Teufel eben nicht auftreten lassen sollen. Was soll überhaupt der Teufel bei der ganzen Sache?

A.: O, der hat großen Wert. Zuerst gibt er der ganzen Handlung den Zusammenhang. In jeder Szene tritt er auf und vollführt allerlei Schleichigkeiten, und dann hat er den Zweck, die Vergehen, die sich die einzelnen zuzulassen kommen lassen, in milderen Licht erscheinen zu lassen. Er ist ja der Verführer, der die von ihm auserwählten Opfer beredet, verführt. An sich sind diese Bebauernswerten nicht schlecht geartet, sie selber nur dem Verführer, dem Teufel Leichtsinn, nur allzu leicht ihr Ohr.

B.: Aber den notorischen Lumpen, den Säufer, brauchen wir nicht zu den Unsen zu zählen, der gehört nicht in unsere Reihen. Ein Fernstehender könnte annehmen, daß ein großer Teil der Buchdrucker aus solchen Elementen bestände.

A.: Diese Trinitätene soll früher, wie du ja wohl im „Korrespondent“ gelesen hast, zu anschaulich und dadurch wohl etwas abstoßend gewesen sein. Jetzt aber geht sie meines Erachtens nicht über das hinaus, was man oft erlebte. Es ist außerdem auch hier zu berücksichtigen, daß der Film gewissermaßen eine Dichtung darstellt, ein Drama, das, wie im Film üblich, durch übertriebene Gegenätze die Handlung spannend, interessant macht und dadurch den Zuschauer zu aufmerksamer Beobachtung zwingt. Aberdies ist doch auch zu bedenken, daß bei dem Film Schauspieler und

Regisseure mitgewirkt haben, die natürlich darauf eingestellt sind, die Dinge dramatisch zu gestalten und gar nicht voraus gesetzt haben, daß sie damit das Gefühl vernünftiger Arbeiter verletzen können. Aberleg einmal, es ist so verschiedenes in diesem Film unwahrscheinlich, sagen wir unwar.

B.: Na, siehst du!

A.: Ohne daß du daran denkst Anstoß zu nehmen. — Ist es vielleicht wahrhaftig, daß soviel Unfälle der verschiedensten Art so schnell hintereinanderfolgend in einem Betriebe sich ereignen können? Bei uns Buchdruckern in Deutschland jedenfalls nicht.

B.: Das stimmt.

A.: Deshalb wird die Handlung als Traum des Betriebsleiters durchgeführt. Der Traum, der es überhaupt erst möglich macht, den Teufel in Person auftreten zu lassen.

B.: Na, meinetwegen. Aber das muß man doch wenigstens zugeben, daß es nicht richtig ist, nur einige Maschinen unserer Kunst zu verfluchen. Andre wichtige Bestandteile, z. B. die Maschinensetzer, fehlen ganz.

A.: Da magst du recht haben. „Doch Kom ist nicht in einem Tage erbaut!“ Vielleicht kommt es noch. Sedenfalls steht fest, daß die Berufsgenossenschaft bei Schaffung dieses Filmes nur den einen Wunsch gehabt hat, uns zu unsern eignen Nutzen zur Mitarbeit in der Unfallverhütung anzuregen. Reineswegs ist ihr dabei der Gedanke gekommen, den Arbeitern im Buchdruckergewerbe zuzusetzen und sie zu verlehen. Ich habe auch schon manden gesehen, der durch die Vorführung zu erstem Nachdenken veranlaßt wurde. Wenn du dir unter diesem Gesichtswinkel die ganze Filmhandlung durchdenkst, wirst du wohl auch deine abschließende Beurteilung und deine Bedenken fallen lassen. R.

in der Tat ein außerordentlich weitgehendes Entgegenkommen an die „Bedürfnisse der Wirtschaft“.

In den beiden einseitigen Ziffern 1 und 2 des § 9 heißt es zunächst wörtlich: „Die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden täglich und achttundvierzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Nicht als Arbeitszeit gelten die innerhalb der Arbeitszeit liegenden Pausen. Als Arbeitszeit ist auch die Zeit anzurechnen, während deren der Arbeitgeber einen im übrigen im Betrieb tätigen Arbeitnehmer in dessen eigener Wohnung oder Werkstatt beschäftigt. Wird ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern ständig in erheblichem Maße beschäftigt, so ist die Dauer der hauptsächlichsten Beschäftigung auf die Arbeitszeit bei den übrigen Arbeitgebern anzurechnen; ist von mehreren Beschäftigungen keine als Hauptbeschäftigung anzusehen, so wird die frühere auf die spätere angerechnet.“

Begleitend der nun folgenden, überaus zahlreichen Ausnahmen heißt es dann in der Begründung: „Die Durchführung des Achtstundentages würde zu wirtschaftlichen Unmöglichkeiten und sozialen Ungerechtigkeiten führen, wenn man nicht eine Reihe von Ausnahmen zulassen wollte, wie sie auch in der bisherigen deutschen Gesetzgebung und in der Arbeitszeitregelung aller auf dem Boden des Achtstundentages stehenden außerdeutschen Ländern vorgesehen sind.“

Dah in bestimmten Fällen Ausnahmen zu ermöglichen sind, wollen wir zugeben. Die im Entwurf aufgeführten Abweichungen sind aber derart zahlreich, daß der Achtstundentag selbst ganz in den Hintergrund tritt. Im § 10 wird zunächst die Möglichkeit einer anderen Verteilung der Arbeitszeit geregelt. Sie sieben aufgezählten Fällen wird zugelassen die anderweitige Verteilung innerhalb einer Woche, innerhalb zweier Wochen bei Ausfall eines ganzen Arbeitstages, innerhalb dreier Wochen bei Arbeit in mehreren Schichten, innerhalb neunzig Tagen bei besonderer Eigenart des Betriebes oder der Arbeit, innerhalb bestimmter abgestufter Zeiträume zwecks Nachholung von Arbeitsausfall infolge nichtgesetzlicher Feiertage oder außergewöhnlicher Ereignisse und innerhalb eines Zeitraums bis zu einem Jahre bei den Saisonindustrien. Eine anderweitige Verteilung der Arbeitsstunden innerhalb einer Woche wird sogar zugelassen für einzelne Arbeitnehmer.

Bei Verschiebungen der Arbeitszeit innerhalb einer Woche darf die tägliche Arbeitszeit eine Stunde, in den übrigen Fällen zwei Stunden täglich verlängert werden, in einem bestimmten Falle kann sogar das Arbeitsaufsichtsamt eine noch höhere Überschreitung gestatten. Die Zulässigkeit der Ausnahmen sind abhängig von einer Vereinbarung der Beteiligten (Tarifvertrag oder mangels eines solchen eine Betriebsvereinbarung, in einzelnen Fällen genügt sogar der Einzelarbeitsvertrag). In den meisten Fällen unterliegen diese Vereinbarungen noch der Nachprüfung durch die Behörden, die sie, wenn sie es für nötig befinden, wieder außer Kraft setzen können.

Bei den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten wird eine Überschreitung des Achtstundentages bis zu zwei Stunden täglich zugelassen (Reinigung von Betriebsräumen usw. eine Stunde). Es kommen hier insbesondere in Betracht die Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, die Vorbereitung von Hilfsstoffen, die Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen und Betriebseinrichtungen, die Arbeiten von Aufsichtspersonen oder zum Abschluß der unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeiten und die Arbeiten zur Verbindung der Arbeit zweier Schichten.

Ein § 13 beschäftigt sich mit dem ominösen Kapitel „Arbeitsvereinfachung“. Die Arbeitszeit für Feuerwehreinheiten, Festbesetzten, Personal in Spelerei, Wäsch-, Bade- und Kuffenfahrern darf bis auf zehn Stunden täglich und sechzig Stunden wöchentlich verlängert werden, soweit diese Personen nur eine Hilfsfunktion in dem Betriebe ausüben und dieser in der Hauptsache auf andere Zwecke gerichtet ist. Die Regelung gilt für Bäcker, Pflanzler, Ausläufer und Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken usw. Darüber hinaus kann der Reichsarbeitsminister noch Erweiterungen im Verordnungswege vornehmen.

Mehrarbeit. Unter der Voraussetzung eines dringenden Bedarfs ist für Betriebe oder Betriebsabteilungen eine Verlängerung der Arbeitszeit um täglich bis zu zwei Stunden und zwölf Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zu 60 Stunden während eines Kalenderjahres zulässig. Durch Tarifvertrag können darüber hinaus noch bis zu 240 Stunden Mehrarbeit im Kalenderjahr vereinbart werden, jedoch dürfen die Höchstgrenzen von zwei Stunden täglich bzw. 12 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden. Auf diese Weise wären also unter Umständen 300 Mehrstunden im Kalenderjahr zu leisten. Darüber hinaus ist Vorsorge getroffen, daß der Reichsarbeitsminister noch weitere Mehrarbeit zulassen kann. Ist die Mehrarbeit nicht tariflich geregelt, so kann das Arbeitsaufsichtsamt die obigen Überschreitungen genehmigen, wenn die Mehrstunden aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechend dem Washingtoner Abkommen ist für die Mehrarbeit ein Lohnzuschlag von 25 Proz. vorgeschrieben, falls nicht eine anderweitige Vereinbarung vorliegt. Die Vorschrift soll mittelwärtigerweise nicht für Angestellte und Lehrlinge gelten, bei denen die stundenweise Berechnung der Mehrbezahlung Schwierigkeiten verursachen würde. (1) Schließlich ist noch in außergewöhnlichen Fällen eine Überschreitung der Arbeitszeit über das sonst zulässige Maß gestattet.

Einen erhöhten Schutz für Jugendliche bringt der § 17, der generell die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter 18 Jahren (bisher 16) und Arbeiterinnen über 18 Jahren zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens verbietet. So erfreulich diese allgemeine Erhöhung des Schutzes ist, um so bedauerlicher sind andererseits die zahlreich zugelassenen Ausnahmen hieron. Hinsichtlich der arbeitsfreien Zeiten und der Ruhepausen der Jugendlichen unter 18 Jahren und weiblichen Arbeitnehmer über 18 Jahren verbleibt es durchweg bei den alten Vorschriften.

Der Entwurf enthält auch eine Höchstgrenze der Arbeitszeitverlängerung für Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht mehr als 48 Stunden die Woche beschäftigt werden. Hier wird aber wieder dem Handwerk eine Konzeption gemacht, indem in Betrieben, in denen in der Regel nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigt werden, diese Jugendlichen mit Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten noch weitere drei Stunden in der Woche beschäftigt werden können. Männliche Arbeitnehmer zwischen 16 und 18 Jahren und weibliche Arbeitnehmer sollen in der Regel höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Bei Schichtwechsel ist hierzu für männliche Jugendliche eine Abweichung gestattet.

Die wichtige Frage des Verhältnisses der Arbeitszeit zu der Zeit des Besuchs der Berufs- und Unterrichtszeit darf bei Jugendlichen unter 16 Jahren 62, bei Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren 56 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Gewisse Ausnahmen sind auch hier wieder möglich.

Einen erhöhten Mutterschutz sieht § 22 vor. Weibliche Arbeitnehmer dürfen binnen sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Während weiterer sechs Wochen können sie die Arbeitsleistung verweigern, wenn sie nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, an der Arbeit verhindert sind. Während dieser Zeiten und sechs Wochen vor der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers unwirksam. Weibliche Arbeitnehmer, die schwanger sind oder stillen, sind zur Leistung von Überarbeit nicht verpflichtet.

Die im Entwurf enthaltenen Kinder- und Jugendvorschriften entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die verschiedene Behandlung eigener und fremder Kinder wurde aufgegeben. Ergänzende Bestimmungen kann der Reichsarbeitsminister erlassen.

Die nun folgenden Bestimmungen über das Nachtverbot befinden sich im Einklang mit dem Genfer Abkommen. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe bringen nur geringfügige Änderungen. Bezüglich des Ladenschlusses wird im allgemeinen an der jetzigen Schlußzeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens festgehalten. Eine Durchlöcherung findet jedoch infolgedessen statt, als in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern der Ladenschluß an 100 Tagen im Jahr bis 8 Uhr abends hinausgeschoben werden kann.

Betrachten wir uns rückwärtig noch einmal den wesentlichen Inhalt des Entwurfs, so muß er als dürftig bezeichnet werden hinsichtlich der Fortschritte gegenüber dem geltenden Recht. Dem Unternehmertum geht sogar dieser Entwurf schon viel zu weit. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ schreibt am Schluß einer Besprechung u. a.: „Es besteht die große Gefahr, daß der Entwurf in der Fassung der Regierung, wenn nicht mit weiteren sozialpolitischen ‚Verbesserungen‘ angenommen werden wird... Sie mag sich beruhigen, am Schluß des Entwurfs ist ein Paragraf, der die Aussicht eröffnet, daß das Inkrafttreten des Gesetzes noch einige Jahre hinausgeschoben wird. In der Begründung hierzu wird davon geredet, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung zahlreiche Betriebe zu einer Änderung ihrer Arbeitsbedingungen nötigen wird und daß diese Umstellung sich nur dann ohne Schwierigkeiten und wirtschaftliche Erschütterungen vollziehen kann, wenn zwischen dem Erlaß des Gesetzes und seinem Inkrafttreten eine ausreichende Zeitspanne gelassen wird. Des weiteren ist vorzusehen, daß das Inkrafttreten der Arbeitszeitvorschriften bis zur Dauer von drei Jahren hinausgeschoben werden kann, soweit das Inkrafttreten dieser Bestimmungen in einem Teile des Reichsgebietes die wirtschaftliche Lage eines Gewerbes oder eines beträchtlichen Teils eines Gewerbes schwer gefährden würde.“

Die Regierungsbesorgnisse sind geradezu rührend. Wir dürfen überzeugt sein, daß sowohl der Bundesvorstand des DGB, wie unsere parlamentarischen Vertreter bei Beratung des Entwurfs der Regierung klar machen werden, daß es sich hierbei doch wohl in erster Linie um ein Schutzgesetz für die Arbeitnehmer handelt und dementsprechend die Materie zu behandeln ist. Sie werden sicher nichts unversucht lassen, dem Entwurf ein Gepräge zu geben, welches dem Schutzbedürfnis der Arbeitnehmerschaft weitgehend Rechnung trägt.

Korrespondenzen

Auerbach-Gallenstein i. B. Der vom Vorsitzenden gegebene Jahresbericht in der Hauptversammlung ergab, daß in unserer Ortsgruppe im Jahre 1926 große Tätigkeit herrschte und daß der Verammlungsbesuch im Vergleich zu den Vorjahren regelmäßig gut war. Die Kassenverhältnisse sind ebenfalls recht gute. Bei der Neuwahl wurde gewählt als erster Vorsitzender Kollege Paul Hedek (Auerbach) und als Kassierer Kollege Willi Burtzhardt (Auerbach). Die tarifliche Lage wurde eingehend besprochen und der Verbandsleitung Vertrauen ausgedrückt.

Ein am 12. Februar angelegter Vortrag: „Von Goethe bis Ringelshaus“, gehalten vom Schriftsteller Walter Bickor (Zwickau), war recht gut besucht, besonders auch von den Damen. Einleitend hörten wir von den Anfängen der Literatur, dann von Goethe usw. bis zu den heutigen Kabarettbüchern, die der Vortragende mit dem Sammelnamen „Ringelshaus“ bezeichnete. Der Vortrag war rein soziologisch gehalten, unter Weglassung des Ethischen. Der Referent trat dann warm für den Beitritt zur Mitgliederliste ein und drückte noch den Wunsch aus, die Gilde möge in Zukunft aus einer von einem Arbeiterdichter bearbeitete Kleine Goethe-Ausgabe bestehen.

Hugoburg. In unserer Generalsammlung fand zunächst der schmerzliche Verlust, den unser Gau durch das Ableben unseres Gauvorstehers Kollegen Hemmerich erlitten hat, seinen Niederschlag in einem warmen Nachruf unseres Vorsitzenden. Der Kollege hatte sich in Hugoburg sehr viel Sympathien erworben, und sein Andenken wird uns unerschütterlich sein. Der Bericht des Vorsitzenden Stier über das abgelaufene Geschäftsjahr eröffnete den Reigen einer Reihe von Berichten, wobei sich aus der Bewegungstafel keine nennenswerten Veränderungen ergaben. Daß für Nachwuchs genügend gesorgt wird, zeigen die hier vorliegenden 68 Beiräte bei einer Anzahl von 366 Gehilfen. Die Beschäftigung war im Jahre 1926 nicht gut, wir verfügten dauernd über eine Anzahl Konditionsloser am Orte. Kassierer Schmidt entwarf ein Bild über unsere Finanzverhältnisse. Kollege Edelmann erstattete Bericht über das Gewerkschaftsstatistik und Beiratsleiter Daser von der Bezirksabteilung. Die Diskussion ergab Zufriedenheit mit der Geschäftsführung, was auch die Abwicklung der Wahl erleichterte. Mit einigen Ergänzungen führt der alte Vorstand die Gespräche weiter. Eine längere Debatte entstand über den Beitritt zur Bauhilfte Hugoburg mit einem Geschäftsanteil von 500 M. Der Beitritt wurde fast einstimmig beschlossen. Einige interne Angelegenheiten beschlossen die gutbesuchte Versammlung.

Berlin. (Hansdöhrer.) Unsere Versammlung am 13. Februar hörte ein groß angelegtes Referat über „Das neue Arbeitsgerichts-Gesetz“. Regierungsrat Joachi m als Bearbeiter dieses Gesetzes zeigte an praktischen Beispielen die Vorteile des Gesetzes gegenüber dem früheren Zustand. Das Gesetz bringt die Angehörigkeit der Gewerkschaften. Alle Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Tarifverhältnis finden nunmehr vor dem Arbeitsgericht Erledigung. Der Klageweg erfährt eine Beschleunigung. Berufungsmöglichkeit ist im weitesten Sinne vorhanden. Wir haben es mit einer Sondergerichtsbarkeit zu tun, deren Richter vom Justiz- und Sozialminister ernannt werden. Die in allen Instanzen vorhandenen Beiräte werden durch Organisationsvorschlag gewählt. Wenn trotzdem noch so vieles unerreicht blieb, so liegt es eben an den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen, und treffend sagte der Referent, nicht die „Verelendung kann und wird den Arbeiter zum Siege führen, sondern praktische Mitarbeit“. Ein Blick darauf ist, sie zu unserm Nutzen anzuwenden. Kollege Pletch besprach das Ergebnis der letzten Lohnverhandlungen. Er forderte, betreffs der Überlängen weiter fest zu bleiben und zeigte, wie innerhalb 14 Tagen der Arbeitsmarkt entleert wurde. Die Reutingschneide einiger Kassierer „Aufsensteher“ zeigte, wie notwendig der innere Zusammenhalt ist.

Böhum. Am 13. Februar wurde unsere erste diesjährige Bezirksversammlung hier abgehalten. Das Andenken dreier in den letzten zwei Monaten verstorbenen Kollegen wurde in der üblichen Weise geehrt. Von der weiteren Einführung der Beiratsordnung im Handwerksammerbezirk Münchener nahm die Versammlung Kenntnis. Berurteilt wurde die übermäßige Einstellung von Volontären in einer böhmer Druckerei, die ankündigen die Absicht verfolgt, eine Hochschule für das Buchdruckgewerbe zu installieren. Es sollen Schritte unternommen werden, diesem Treiben ein Ende zu machen. Nach Erledigung des übrigen geschäftlichen Teils wurde noch das Verfaßten einer großen Zahl Kollegen beleuchtet, denen Sport und Stammtisch über das Organisationsleben gehen. Gewünscht wurde, daß die sporttreibenden Kollegen sich solchen Vereinigungen anschließen, die neben dem Sport auch auf Erfüllung der gewerkschaftlichen Pflichten achten. Der gebrauchte vorliegende Kassenbericht wies einen merklichen Aufschwung nach. Dem Kassierer wurde für seine Geschäftsführung Entlastung erteilt. Nachdem noch dem Ortsvereine Böhum die Kosten für das zum 60jährigen Jubiläum herauszubehende Festbuch aus der Bezirksammlung bewilligt worden waren, wurde die anregend verlaufene Versammlung geschlossen. Die nächste, wahrscheinlich in kurzer Zeit stattfindende Bezirksversammlung soll wieder in Böhum abgehalten werden.

Bonn a. Rh. Unsere diesjährige erste Bezirksversammlung fand am 13. Februar hier am Borort des Bezirks statt. Vorsitzender Blichner begrüßte 135 Kollegen. Eingangs lang der Gesangverein „Gutenberg“ (Bonn) zwei heißwillig aufgenommene Lieder. Die neugewählten Vorstandsmitglieder wurden der Versammlung vorgestellt. Der gebrauchte vorliegende Bericht der Kasse befriedigte voll und ganz, daß dem Kassierer Entlastung erteilt wurde über das aktuelle Thema „Weltwirtschaftslage und Arbeiterschaft“ referierte zweiter Gauvorsteher Blichner (Köln). In seinem Vortrage machte er die Anmerkungen über manches Wissenswerte auf und fand dankbare Zuhörer. Eine außerordentlich gute Ausprache erfolgte über die tarifliche und gewerkschaftliche Lage. Eine entsprechende Entschleunigung fand einstimmige Annahme. Im Bedarfsfalle soll eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen werden. Die nächste ordentliche Bezirksversammlung findet im Sommer in Aidenau statt.

Dresden. (Druker.) Bei Eröffnung unserer Generalsammlung am 13. Februar entbot Vorsitzender Lehmann ein herzlich willkommen den auswärtigen Delegierten, dem Dresdener Gauvorsteher, den Dresdener Spartenvorsitzenden und den zahlreich erschienenen Mitgliedern. Der gebrauchte vorliegende Jahresbericht und die kurzen Erläuterungen hierzu betonten, daß das verfloßene Jahr infolge der hohen Druckerwerbslosigkeit, an welche die Arbeitslosigkeit aller übrigen Sparten nicht im entferntesten heran-

